

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 6344 Walchsee - Dr. Andrea Ganster

Bezug:

Kundmachung vom 10. Juli 2019 im Bote für Tirol

Frist: 21. August 2019

Nr. 590 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-44/1-2019

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz,

RGBl.-Nr. 5/1907 i. d. g. F.

**betreffend ein Ansuchen um Erteilung
der Bewilligung zur Haltung**

einer ärztlichen Hausapotheke in 6344 Walchsee

Frau Dr. Andrea Ganster, Ärztin für Allgemeinmedizin, Buchberg 50a, 6341 Ebbs, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 29 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde 6344 Walchsee mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) in 6344 Walchsee, Moosen 5 (die Ordination samt Hausapotheke soll in ca. eineinhalb bis zwei Jahren nach Fertigstellung der sich in Planung befindlichen Praxisräumlichkeiten an die Adresse 6344 Walchsee, Hausbergstraße 23 verlegt werden) ab 1. Oktober 2019 angesucht. Frau Dr. Andrea Ganster wird die Hausapothekenpraxis von Herrn Dr. Reinhard Kurz in 6344 Walchsee, Moosen 5 übernehmen.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb **längstens sechs**

Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen **innerhalb von sechs Wochen** bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Kufstein, 1. Juli 2019

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer